

Gemeinderat Fällanden Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 15. März 2022

0.0.1.2 Verordnungen 41 Neuerlass Entschädigungsverordnung (EntschVO); Verabschiedung zuhanden der Gemeindeversammlung

IDG-Status:	öffentlich (mit Aktenauflage Gemeindeversammlung)	Medienmitteilung	\boxtimes
		Website	\boxtimes

Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 28 vom 1. März 2022 hat der Gemeinderat den Entwurf der neuen Entschädigungsverordnung (EntschVO) vom 20. Januar 2022 gutgeheissen und die Gemeindeschreiberin beauftragt, dem Gemeinderat den definitiven Antrag des Neuerlasses der Verordnung über die Behördenentschädigung (Entschädigungsverordnung, EntschVO) zusammen mit dem Beleuchtenden Bericht zur Genehmigung und Verabschiedung zuhanden der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2022 vorzulegen.

Beleuchtender Bericht

Neuerlass Verordnung über die Behördenentschädigung (Entschädigungsverordnung, EntschVO)

Antrag

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

 Die neue Verordnung über die Behördenentschädigung (Entschädigungsverordnung, EntschVO) der Politischen Gemeinde Fällanden wird genehmigt und tritt per ab 1. Juli 2022 in Kraft.

Weisung

Ausgangslage

Die heute gültigen Behördenentschädigungen der Gemeinde Fällanden wurden am 13. Dezember 2000 von der Gemeindeversammlung mit Wirkung ab 1. Januar 2001 festgesetzt. In der Behördenorganisation haben sich seither einige Änderungen ergeben, wie etwa die Auflösung der Gesundheitsbehörde auf das Ende der Amtsdauer im Jahr 2006.

Das per 1. Januar 2018 in Kraft getretene neue kantonale Gemeindegesetz erforderte zudem innerhalb einer Übergangsfrist von vier Jahren die Totalrevision der Gemeindeordnung der Gemeinde Fällanden, die die Stimmberechtigten am 13. Juni 2021 im zweiten Anlauf genehmigten. Gleichzeitig stimmte der Souverän der Bildung einer Einheitsgemeinde zu. Aufgrund der Vorgaben des Gemeindegesetzes trat die neue Gemeindeordnung – und damit auch die Einheitsgemeinde – per 1. Januar 2022 in Kraft. Aus diesem Grund sowie infolge

geänderter Anforderungen an die Behördenmitglieder sind deren Entschädigungen neu festzulegen. Weiter ist dies sinnvoll, da die gültigen Behördenentschädigungen vor über 20 Jahren festgelegt wurden.

Rechtliche Grundlagen

Gestützt auf Art. 13 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 13. Juni 2021 ist die Gemeindeversammlung für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtsätzen zuständig, worunter insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über die Entschädigung von Behördenmitgliedern fallen. Die Verordnung über die Behördenentschädigung (Entschädigungsverordnung) fällt dementsprechend in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

Die wesentlichen Eckpunkte der neuen Entschädigungsverordnung *Allgemeines*

Die neue Verordnung über die Behördenentschädigung (Entschädigungsverordnung) enthält nicht nur die Regelungen für die pauschal entschädigten Behördenmitglieder, sondern auch Bestimmungen zu allen Kommissionsmitgliedern wie auch zu den nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionären der Gemeinde Fällanden. Die Verordnung regelt nebst den Entschädigungen neu auch die Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder, die Weiterbildungskosten, den Entschädigungsanspruch bei längeren Vakanzen sowie den Versicherungsschutz für die Behördenmitglieder und die nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionäre. Viele dieser Ergänzungen waren bisher in separaten Ausführungsbestimmungen bzw. Gemeinderatsbeschlüssen festgehalten. Bei der vorliegenden Verordnung handelt sich daher um eine Totalrevision bzw. um einen Neuerlass, der sich nicht in einer vergleichenden Gegenüberstellung der einzelnen Artikel (Synopse) darstellen lässt.

Anpassung der Entschädigungen infolge Änderung der Behördenorganisation aufgrund der Einheitsgemeinde

Mit dem Zusammenschluss der politischen Gemeinde und der Schulgemeinde (Einheitsgemeinde) per 1. Januar 2022 veränderte sich die Behördenorganisation. Das Schulpräsidium nimmt neu qua Funktion als vollwertiges Mitglied Einsitz im Gemeinderat. Dies hat zur Folge, dass der Gemeinderat seit Anfang Jahr aus acht Mitgliedern besteht.

Für die Umsetzung des Fusionsprozesses betreffend die Einheitsgemeinde haben sich der Gemeinderat und die Schulpflege eine Übergangsfrist von einer Legislaturperiode zum Ziel gesetzt. Es ist davon auszugehen, dass das Synergiepotenzial der Einheitsgemeinde erst im Lauf der Legislatur 2022–2026 spürbar wird und sich auch positiv auf die Finanzen auswirken wird. Das ist auch der Grund, weshalb sich der Gemeinderat dafür aussprach, die Anzahl Gemeinderatsmitglieder beizubehalten und nicht auf insgesamt 7 Mitglieder (inkl. Präsidium und Schulpräsidium) zu reduzieren. Es ist jedoch absehbar, dass die Erkenntnisse in der praktischen Handhabung der neuen Gemeindeordnung zu einer Teilrevision der Gemeindeordnung führen werden, die der Stimmbevölkerung zur Beschlussfassung vorgelegt werden wird.

Weitere Gründe für die Anpassung der Behördenentschädigungen Die Überprüfung und Diskussionen rund um die Behördenentschädigungen haben ergeben, dass bei allen Behördenentschädigungen Handlungsbedarf besteht.

Der effektive Aufwand für ein Behördenamt ist schwierig abzuschätzen und hängt von verschiedenen Faktoren ab. Dazu gehören insbesondere das mit der Aufgabe verbundene Verantwortlichkeitsportfolio, aber auch die individuelle Auslegung des Behördenamts. Die Be-

rechnungen der Entschädigungen, die wie bisher auf einem prozentualen Arbeitspensum basieren, entsprechen jedoch bei weitem nicht der Realität. Eine Erhebung innerhalb des Gemeinderats ergab einen effektiven zeitlichen Aufwand zwischen 25 % und 40 %.

Weiter ist die Grundhaltung wichtig, dass es sich bei der Behördenentschädigung nicht um einen Lohn handelt, sondern um eine Entschädigung. Damit wird auch signalisiert, dass ein Behördenamt eine Milizaufgabe und keine Nebentätigkeit im Sinne einer Teilzeitanstellung ist. Ebenfalls aus diesem Grund wird neu die absolute Höhe der Entschädigung festgelegt und nicht mehr die Einreihung in eine Besoldungsklasse, wie dies bisher der Fall war.

In den über 20 Jahren seit der letztmaligen Festlegung der Behördenentschädigungen ist die Komplexität der Aufgaben wesentlich gestiegen. Die Folge davon ist ein notwendiges grösseres zeitliches Engagement, um in einem immer komplexeren Umfeld tragfähige Lösungen zu erarbeiten. Diese Problematik zeigt sich auch bei den zahlreichen Vernehmlassungen zu Gesetzesrevisionen und neuen gesetzlichen Vorschriften, deren Auswirkungen teilweise schwierig abzuschätzen sind. Die Prüfung der Vor- und Nachteile aus Sicht der Gemeinde ist in der Regel mit einem beträchtlichen Aufwand verbunden.

Die gestiegene Komplexität ist grundsätzlich bei allen Behördenaufgaben feststellbar. Lediglich die Aufgaben der Schulpflege weichen davon ab. Während das Schulpräsidium in der Einheitsgemeinde einen erheblich höheren Aufwand hat (da sowohl Präsident der Schulpflege wie auch Mitglied des Gemeinderats), reduziert sich der Aufwand der Schulpflegemitglieder, da alle nicht direkt mit dem Schulbetrieb zusammenhängenden Fragestellungen neu entfallen bzw. in den Aufgabenbereich des Gemeinderats fallen. Aus diesem Grund unterstützen die Mitglieder der Schulpflege die vorgeschlagene reduzierte Entschädigung.

Aufgrund der erwähnten gestiegenen Komplexität ist es zentral, qualifizierte und engagierte Personen für die Miliztätigkeit zu finden. Eine angemessene Entschädigung bildet einen wichtigen Aspekt für die Stärkung des Milizsystems. Die Beibehaltung der Höhe der Behördenentschädigungen wäre vor diesem Hintergrund ein falsches Zeichen und könnte sich auf die Zukunft und Attraktivität von Fällanden zur Übernahme eines Milizamts negativ auswirken.

Vergleich Behördenentschädigungen in Einheitsgemeinden

Der nachstehende Vergleich basiert auf den Entschädigungsverordnungen der jeweiligen Gemeinden. Dabei sind die vergleichbaren Gemeinden aus dem Bezirk Uster (ohne die grösseren Städte) und ausgewählte weitere vergleichbare Gemeinden im Kanton Zürich aufgelistet. Dort wo zusätzliche Pauschalen zur Verteilung innerhalb der Behörde vorgesehen sind, wurden die Pauschalen durch die Anzahl Behördenmitglieder geteilt und den Entschädigungen zugeschlagen.

Gemeinde	Gemeinde- grösse (per 31.12.2020)	Präsidium Gemeinderat	Mitglied Gemeinderat	Präsidium Schulpflege	Mitglied Schulpflege	Präsidium RPK	Ak- tuar/in RPK	Mitglied RPK	Mitglied Sozial- behörde
Egg	8'820	57'000	32'000	47'000	22'000	7'000	5'000	3'000	5'000
Embrach	9'600	50'000	35'000	40'000	23'000	4'500	3'500	3'000	5'500
Fällanden (bisher)	8'918	50'140	34'900	40'719	30'427	8'725	6'515	4'564	4'564
Fällanden (neu)	8'918	55'000	38'000	55'000	28'000	9'500	7'100	5'000	5'000
Greifensee	5'302	55'000	40'000	42'000	23'400	16'60	16'600 für 5 Mitglieder		5'200
Hombrechtikon	8'814	65'000	35'000	44'000	24'000	11'000	7'500	6'000	3'200
Langnau am Albis	7'880	43'000	32'200	37'600	20'000	4'700	4'200	3'000	2'800
Maur	10'778	55'000	35'000	50'000	18'000	7'400	6'400	5'400	4'400
						+ Sitzun	ngsgeld 80/Sitzung		
Maur (ab 1.7.2022)	10'778	68'000	38'000	53'500	23'000	7'700	6'650	5'600	5'600
Mönchaltorf	4'078	42'000	27'000	34'000	18'000	4'000	3'500	3'000	3'000
Urdorf (ab 1.7.2022)	10'009	66'000	39'000	46'000	20'000	2'500	2'200	2'000	2'000
Wald	10'182		7 Mitglieder äsidium		6 Mitglieder äsidium	27'500 für 7 Mitglieder		keine SoBe	
Wangen-Brüttisellen	7'990	60'000	36'000	48'000	23'000	4'900 + Sitzungs	3'700 geld Fr. 90	2'600 /Sitzung	4'900

Wie der Vergleich mit anderen Einheitsgemeinden im Kanton Zürich zeigt, ist eine moderate Erhöhung der Behördenentschädigung angezeigt, zumal die finanziellen Auswirkungen, wie aus der nachfolgenden zusammenfassenden Darstellung hervorgeht, vergleichsweise gering sind.

Finanzielle Auswirkungen

	Entschädigung bisher (indexiert)	Entschädigung bisher x An- zahl Mitglieder	Entschädigung neu	Entschädigung neu x Anzahl Mitglieder
Präsidium Gemeinderat	50'140	50'140	55'000	55'000
Mitglied Gemeinderat	34'900	209'400	38'000	228'000
Präsidium Schulpflege	40'719	40'719	55'000	55'000
Mitglied Schulpflege	30'427	121'708	28'000	112'000
Präsidium RPK	8'725	8'725	9'500	9'500
Aktuar/in RPK	6'515	6'515	7'100	7'100
Mitglied RPK	4'564	13'692	5'000	15'000
Mitglied Sozialbehörde	4'564	18'256	5'000	20'000
Total Kosten		469'155		501'600

Zusammenfassung der Mehr-/Minderkosten		pro	Mitglied		ļ	kumuliert
Präsidium Gemeinderat	+	Fr.	4'860	+	Fr.	4'860
Präsidium Schulpflege	+	Fr.	14'281	+	Fr.	14'281
Präsidium Rechnungsprüfungskommission	+	Fr.	775	+	Fr.	775
Aktuar Rechnungsprüfungskommission	+	Fr.	585	+	Fr.	585
6 Mitglieder Gemeinderat (wie bisher)	+	Fr.	3'100	+	Fr.	18'600
4 Mitglieder Schulpflege	-	Fr.	2'427	-	Fr.	9'708
3 Mitglieder Rechnungsprüfungskommission	+	Fr.	436	+	Fr.	1'308
4 Mitglieder Sozialbehörde	+	Fr.	436	+	Fr.	1'744
Mehrkosten				+	Fr.	32'445

Der Gesamtvergleich der alten und der neuen jährlichen Behördenentschädigungen ergibt Mehraufwendungen von rund Fr. 32'455.– pro Jahr (zuzüglich Sozialleistungen von etwa 25 %). Dies entspricht einer Zunahme von gerundet 6.9 % bzw. ungefähr 8.6 % unter Berücksichtigung der Sozialleistungen.

Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass nach einer Zeitdauer von über zwanzig Jahren die vorgeschlagenen Anpassungen sinnvoll sind, den Gedanken eines gelebten Milizsystems adäquat abbilden und die daraus entstehenden jährlichen Mehrkosten aufgrund der finanziellen Lage tragbar sind – auch vor dem Hintergrund, dass die Einwohnerzahl von Fällanden von 2001 bis heute stark angestiegen ist. Anfang 2001 zählte die Gemeinde 6'423 Einwohnerinnen und Einwohner. Stand 31. Dezember 2021 sind es 9'330 Personen. Dies entspricht einer Zunahme der Einwohnerzahl um 2'907 Personen bzw. 45.26 %.

Erläuterungen zu den weiteren Artikeln

Art. 8

Die Entschädigung der Mitglieder von Kommissionen, die nicht vom Volk gewählt werden, sowie von Arbeitsgruppen, die nicht zugleich Mitglied des Gemeinderats oder der Schulpflege sind, wie auch von weiteren nebenamtlichen Funktionären, wie der Feuerwehr oder des Zivilschutzes, wird durch den Gemeinderat mit separatem Behördenerlass oder im Rahmen des Budgets festgelegt. Für die Festlegung der Entschädigung der nebenamtlichen Funktionäre der Schule ist die Schulpflege zuständig.

Art. 9

Die Entschädigung pro Einsatz für die Mitglieder des Wahlbüros und die beigezogenen Hilfskräfte soll wie bisher vom Gemeinderat festgelegt werden. Gemäss § 56 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) wird die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter von der Gemeinde entlöhnt. Die Einnahmen des Friedensrichteramts fallen in die Gemeindekasse.

Art. 10-12

Die Sitzungsgeld pro Stunde soll neu Fr. 62.– pro Stunde betragen, da die bisherige Entschädigung von Fr. 36.– in keiner Art und Weise den Lohnausfall eines Kommissionsmitglieds kompensiert. Zudem werden auch klarere Regelungen betreffend Spesenvergütung (z. B. privater Arbeitsplatz, Fahrspesen etc.) und betreffend Übernahme von Weiterbildungskosten getroffen.

Art. 13-15

Regelungen betreffend längere Abwesenheiten, Todesfall und Übernahme zusätzlicher Stellvertretungen wurden bisher vom Gemeinderat jeweils aus aktuellem Anlass im Einzelfall getroffen. Auch hierfür werden nun klare Grundlagen im Rahmen der neuen Entschädigungsverordnung geschaffen.

Art. 17

Ebenfalls mit einem Gemeinderatsbeschluss regelte der Gemeinderat bisher die Versicherungen und die berufliche Vorsorge für die Behördenmitglieder. Auch dies wird nun in die neue Verordnung integriert und von der Gemeindeversammlung erlassen.

Der Gemeinderat empfiehlt, die vorliegende Verordnung über die Behördenentschädigungen anzunehmen.

Entschädigungsverordnung der Politischen Gemeinde Fällanden

Inhaltsverzeichnis

- I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
 - Art. 1 Rechtsgrundlage
 - Art. 2 Geltungsbereich
- II. ENTSCHÄDIGUNGEN
 - Art. 3 Entschädigungen vom Volk gewählter Behörden und Kommissionen
 - Art. 4 Gemeinderat
 - Art. 5 Schulpflege
 - Art. 6 Sozialbehörde
 - Art. 7 Rechnungsprüfungskommission
 - Art. 8 Kommissionen und Arbeitsgruppen
 - Art. 9 Wahlbüro, Friedensrichteramt und weiter Funktionär/innen
 - Art. 10 Sitzungs-, Halbtag- und Taggelder
 - Art. 11 Spesenvergütung
 - Art. 12 Weiterbildungskosten
 - Art. 13 Längere Abwesenheit, Krankheit und Unfall
 - Art. 14 Wegfall der Entschädigung im Todesfall oder bei vorzeitigem Rücktritt
 - Art. 15 Zusätzliche Aufgaben und Stellvertretungen
 - Art. 16 Teuerungszulagen
- III. VERSICHERUNGEN
 - Art. 17 Unfall-, Haftpflichtversicherung und berufliche Vorsorge
- IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN
 - Art. 18 Inkrafttreten
 - Art. 19 Aufhebung früherer Erlasse

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Rechtsgrundlage

Gestützt auf Art. 13 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 13. Juni 2021 erlässt die Gemeindeversammlung die folgende Verordnung über die Entschädigung der Behördenmitglieder.

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz für den Gemeinderat, die Schulpflege, die Rechnungsprüfungskommission, die Friedensrichterin bzw. den Friedensrichter und die nebenamtlichen Funktionäre der Gemeinde Fällanden.

II. ENTSCHÄDIGUNGEN

Art. 3 Entschädigungen vom Volk gewählter Behörden und Kommissionen

¹ Die jährlichen Behördenentschädigungen der Präsidien und Mitglieder vom Volk gewählter Behörden und Kommissionen gelten als Pauschalentschädigungen. Sie werden durch die Gemeindeversammlung festgelegt.

Art. 4 Gemeinderat

Die Pauschalentschädigungen für das Präsidium und die Mitglieder des Gemeinderats betragen:

- a. für das Präsidium des Gemeinderats Fr. 55'000.-,
- b. für das Präsidium der Schulpflege Fr. 55'000.-,
- c. für die Mitglieder des Gemeinderats Fr. 38'000.-.

Art. 5 Schulpflege

- ¹ Die Entschädigung des Schulpräsidiums ist abschliessend in Art. 4 dieser Verordnung geregelt.
- ² Die Pauschalentschädigung für die Mitglieder der Schulpflege beträgt Fr. 28'000.-.

Art. 6 Sozialbehörde

- ¹ Die Entschädigung des Präsidiums der Sozialbehörde ist abschliessend in Art. 4 dieser Verordnung geregelt.
- ² Die Pauschalentschädigung für die Mitglieder der Sozialbehörde beträgt Fr. 5'000.-.

Art. 7 Rechnungsprüfungskommission

Die Pauschalentschädigungen für die Rechnungsprüfungskommission betragen:

- a. für das Präsidium Fr. 9'500.-,
- b. für die Aktuarin bzw. den Aktuar Fr. 7'100.-,
- c. für die Mitglieder Fr. 5'000.-.

Art. 8 Kommissionen, Arbeitsgruppen und Funktionäre im Nebenamt

- ¹ Die Entschädigung der Mitglieder von nicht vom Volk gewählten Kommissionen sowie von Arbeitsgruppen, die nicht zugleich Mitglied des Gemeinderats oder der Schulpflege sind, wird durch den Gemeinderat mit separatem Behördenerlass oder im Rahmen des Budgets festgelegt.
- ² Funktionäre im Nebenamt sind Personen, die öffentliche Aufgaben ausüben. Der Gemeinderat und die Schulpflege regeln je nach Zuständigkeit deren Entschädigung.

Art. 9 Wahlbüro und Friedensrichteramt

Die Entschädigungen pro Einsatz für die Mitglieder des Wahlbüros und die beigezogenen Hilfskräfte sowie für das Friedensrichteramt legt der Gemeinderat in einem Behördenerlass fest.

² Es werden keine zusätzlichen Tag- und Sitzungsgelder ausgerichtet. Diese sind in den Pauschalentschädigungen enthalten.

³ Entschädigungen von Dritten, die im Zusammenhang mit der kommunalen Behörden- oder Kommissionstätigkeit stehen, müssen deklariert werden und können bei den Entschädigungen angerechnet werden. Die jeweilige Behörde bzw. Kommission regelt die Einzelheiten.

Art. 10 Sitzungs-, Halbtag- und Taggelder

- ¹ Der Gemeinderat und die Schulpflege können Mitgliedern von Kommissionen und temporären Arbeitsgruppen, die keine Jahrespauschale beziehen, ein Sitzungsgeld ausrichten. Davon ausgenommen sind Mitarbeitende, die für die Sitzung Arbeitszeit aufschreiben können, und Behördenmitglieder, die eine Jahrespauschale erhalten.
- ² Die Höhe des Sitzungsgeldes berechnet sich pro angefangene Stunde Sitzungsdauer und beträgt Fr. 62.–.
- ³ Für Sitzungen oder vergleichbaren Aufwand mit einer Dauer zwischen 3 und 5 Stunden wird ein pauschales Halbtaggeld im Rahmen von 4 Sitzungsstunden und bei einer Dauer von 6 und mehr Stunden ein pauschales Taggeld im Rahmen von 7 Sitzungsstunden ausbezahlt.
- ⁴ Die Entschädigung wird nur ausgerichtet, wenn von der Sitzung ein Protokoll erstellt wird.
- ⁵ Gespräche in der Verwaltung werden nicht separat entschädigt.

Art. 11 Spesenvergütung

- ¹ In den Pauschalentschädigungen gemäss Art. 4 und 5 sind die Spesenvergütungen für den privaten Arbeitsplatz inkl. IT, Telefonie, Papier, Kopierer usw. enthalten.
- ² Die Behördenmitglieder gemäss Art. 6 und 7 erhalten für den privaten Arbeitsplatz inkl. IT, Telefonie, Papier, Kopierer usw. eine jährliche Pauschale von Fr. 500.–.
- ³ Fahrspesen für Fahrten mit dem öffentlichen Verkehr oder mit dem privaten Fahrzeug werden entrichtet, wenn die Distanz zwischen Wohnort und Sitzungs- bzw. Veranstaltungsort mehr als 20 km beträgt.
- ⁴ Der Gemeinderat legt die Vergütungen für die Benützung des öffentlichen Verkehrs und des privaten Fahrzeugs in einem Behördenerlass fest.
- ⁵ Den Mitgliedern von nicht vom Volk gewählten Kommissionen, der Friedensrichterin bzw. dem Friedensrichter sowie den Funktionären im Nebenamt werden die Spesen, die ihnen durch ihre Amtstätigkeit entstehen, gemäss dem Personalreglement der Gemeinde Fällanden vergütet.

Art. 12 Weiterbildungskosten

Die Mitglieder der Behörden und Kommissionen sowie die Funktionäre im Nebenamt haben Anspruch auf die Übernahme der effektiven Weiterbildungskosten. Die Bestimmungen über Weiterbildungskosten gemäss dem Personalreglement sind sinngemäss anwendbar.

Art. 13 Längere Abwesenheit, Krankheit und Unfall

- ¹ Für Behördenmitglieder, die aufgrund einer Vakanz eine Stellvertretung von mehr als zwei Monaten übernehmen, besteht Anspruch auf eine zusätzliche Entschädigung ab dem 2. Monat.
- ² Die zusätzliche Entschädigung beträgt die Hälfte der Grundentschädigung des vakanten Behördenmitglieds.
- ³ Bei Vakanz eines Behördenmitglieds von mehr als zwei Monaten regelt die entsprechende Behörde (Gemeinderat, Schulpflege) die Details der Entschädigungen für Stellvertretung und Delegation in einem separaten Beschluss.
- ⁴ Bei freiwilligen Vakanzen von mehr als zwei Monaten wird die Grundentschädigung eines Behördenmitglieds ab dem 1. Tag der Abwesenheit auf die Hälfte reduziert.

Art. 14 Wegfall der Entschädigung im Todesfall oder bei vorzeitigem Rücktritt

- ¹ Im Todesfall wird die Entschädigung für den Sterbemonat und für die beiden darauf folgenden Monate ausgerichtet.
- ² Bei einem vorzeitigen Rücktritt eines Behördenmitglieds wird die Entschädigung letztmals in dem Monat ausgerichtet, in dem die vom Bezirksrat genehmigte Amtsniederlegung erfolgt.

Art. 15 Zusätzliche Aufgaben und Stellvertretungen

- ¹ Für die Übernahme zusätzlicher Aufgaben und für ausserordentlichen Aufwand einzelner Mitglieder des Gemeinderats und der Schulpflege können der Gemeinderat und die Schulpflege im Ausnahmefall die Entschädigung erhöhen.
- ² Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied, das nicht dem Gemeinderat oder der Schulpflege angehört, oder ein Funktionär im Nebenamt Aufgaben, die zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Gemeinderat eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.

Art. 16 Teuerungszulagen

Auf sämtlichen Entschädigungen von Behörden- und Kommissionsmitgliedern und Funktionären im Nebenamt gelten bezüglich Teuerungszulagen die jeweiligen Beschlüsse und Ausführungsbestimmungen für das Staatspersonal.

III. VERSICHERUNGEN

Art. 17 Unfall-, Haftpflichtversicherung und berufliche Vorsorge

- ¹ Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre im Nebenamt werden für ihre amtlichen Tätigkeiten auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert. Die allfällige Prämienaufteilung richtet sich nach den Regelungen für das Gemeindepersonal.
- ² Die berufliche Vorsorge erfolgt nach den übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen der Regelungen der jeweils zuständigen Vorsorgeeinrichtungen.
- ³ Der Gemeinderat regelt den Versicherungsumfang in einem Behördenerlass.

IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18 Inkrafttreten

- ¹ Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 15. Juni 2022 erlassen und tritt auf den Beginn der Amtsperiode 2022–2026 per 1. Juli 2022 in Kraft.
- ² Der Gemeinderat regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten.

Art. 19 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung werden die einschlägigen Bestimmungen der Behördenentschädigungen der Politischen Gemeinde vom 13. Dezember 2000 und das Entschädigungsreglement der Schulgemeinde Fällanden vom 1. März 2021 mit allen seitherigen Änderungen aufgehoben.

Für die Politische Gemeinde Fällanden Der Gemeindepräsident Die Gemeindeschreiberin

Beschluss

- Die vorliegende Entschädigungsverordnung (EntschVO) der Politischen Gemeinde Fällanden wird zuhanden der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2022 verabschiedet.
- 2. Der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2022 wird beantragt, die neue Entschädigungsverordnung der Politischen Gemeinde Fällanden mit Inkrafttreten per 1. Juli 2022 zu genehmigen.
- 3. Die Rechnungsprüfungskommission wird eingeladen, ihren Abschied zuhanden der Stimmberechtigten der Gemeindeschreiberin bis am 6. Mai 2022 einzureichen.
- 4. Der obige Text wird gutgeheissen und in die Weisungsbroschüre mit dem Beleuchtenden Bericht für die Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2022 übernommen.
- 5. Die Abteilung Präsidiales wird beauftragt, den Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission diesen Beschluss mit den erforderlichen Unterlagen gemäss Fristenlauf zur Vorbereitung der Gemeindeversammlung zuzustellen.
- 6. Die Abteilung Präsidiales wird beauftragt, das Geschäft fristgerecht zuhanden der Gemeindeversammlung vorzubereiten.

Mitteilung durch Protokollauszug

- Systematische Rechtssammlung
- Mitglieder Rechnungsprüfungskommission
- Akten

Mitteilung per E-Mail

- Schulpflege
- Leitungsteam
- Abteilung Präsidiales

Für richtigen Protokollauszug:

Brigit Frick, Protokollführerin

Versand: 17. März 2022